

EINSTWEILIGE VERFÜGUNG....

zum Ersten...

Eiliger Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung

.....
Handelsblatt GmbH
.....
gegen
Caro-Druck GmbH

.....
wegen Benutzens eines verwechslungsfähigen Titels einer Druckschrift, unlauteren Wettbewerbs und Namensverletzung (§ 16,1,3 UWG, § 12 GBGB), Streitwert: 150.000,- DM (geschätzt),
..... eine Zeitung unter dem Titel „Wandelsblatt“ zu drucken und/oder an ihren Auftraggeber oder dessen Beauftragten auszuliefern.

Begründung:

.....
Das Wandelsblatt wird herausgegeben von einem Herrn Peter Haß, dessen Anschrift im Impressum in ordnungswidriger Weise (§§ 6, 21 a I Nr. 2 hess. PresseG) nicht angegeben ist! Die Antragstellerin – der die Anlage K 3 über einen Mitarbeiter erst am 9. November 1984 zugegangen ist – hat sich in den letzten beiden Monaten vergeblich be-

müht, diese Anschrift zu ermitteln, um auch den Herausgeber des Wandelsblattes als den Hauptverantwortlichen auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen.

Durch den Gebrauch des Zeitungstitels Wandelsblatt verletzt der Herausgeber Peter Haß das Namensrecht der Antragstellerin sowie deren Titelschutz für die Wirtschafts- und Finanzzeitung Handelsblatt. „Handelsblatt“ und „Wandelsblatt“ sind miteinander verwechslungsfähig. Zumindest ist eine mittelbare Verwechslungsgefahr gegeben: „Handel und Wandel“ gehören schon nach dem Volksmund zusammen. Diese Verwechslungsgefahr ist nicht zufällig entstanden, sondern bewußt herbeigeführt worden. Dies ergibt sich nicht nur aus der Übernahme des Layouts des Handelsblatt-Zeitungskopfes unter Übernahme der eigens für die Antragstellerin entwickelten (!) Schrifttypen, sondern auch aus der Erklärung der ausweislich des Wandelsblatt-Impressums verantwortlichen Redakteurin Jutta Gelbrich gegenüber dem Branchendienst A+I, veröffentlicht in dessen Ausgabe

vom 26. Nov. 1984 auf S. 26 (Original Anlage K 4), wo es heißt:

„Der Name WANDELSBLATT ist natürlich als kleine Provokation gedacht“, schildert WANDELSBLATT-Mitarbeiterin Jutta Gelbrich die Beweggründe für die Titel-Anleihe bei dem großen Konkurrenten in Düsseldorf.“

Daß die Namens- und Titelschutzverletzung zu Zwecken des Wettbewerbs geschieht, hat die verantwortliche Redakteurin Jutta Gelbrich gegenüber dem Branchendienst A+I ausdrücklich bestätigt:

„Selbstverwaltete Betriebe werden auch bei etablierten Institutionen zunehmend akzeptiert“, versicherte Jutta Gelbrich. Da das WANDELSBLATT sich als politisch-wirtschaftliches Organ der selbstverwalteten Betriebe verstehe, sei das Anzeigengeschäft zunächst einmal zweitrangig. Frau Gelbrich: „Ich denke jedoch, daß wir auf lange Sicht daran nicht vorbei kommen.“ (Anlage K 4)

Im Übrigen befinden sich in der Oktober-Ausgabe des Wandelsblattes (Anlage K3) bereits drei Anzeigen, und zwar auf den Seiten 4, 11 und 16.

Durch die Benutzung des Zeitungstitels Wandelsblatt wird ferner die Schlag- und Werbekraft des weithin bekannten, berühmten Titels und Unternehmenskennzeichens „Handelsblatt“ verwässert.